

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

ausschließlich per Email:

An die
in SH tätige Kontrollstellen

Dr. Beate Petersen
beate.petersen@mlev.landsh.de
Telefon: +49 431 988-4299

nachrichtlich:

- Landwirtschaftliche
Interessenvertretungen in SH
- Beratungsorganisationen im
ökologischen Landbau in SH

03.01.2023

**Vorgaben des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz zur Umsetzung der EU VO 2018/848**

**Beweidung nichtökologischer Tiere auf ökologischen Flächen / Pensionstierhaltung
nichtökologischer Tiere in biozertifizierten Landwirtschaftsbetrieben**

Die Umsetzung in Schleswig-Holstein erfolgt nach den Grundsätzen:

- Die Haltung von nichtökologischen Tieren auf ökologischen landwirtschaftlichen Betrieben ist grundsätzlich nur in nichtökologischen Produktionseinheiten (Art. 3 Nr. 12 EU VO 2018/848) möglich.
- Einzige Ausnahme ist die zeitweise Nutzung von ökologischen/biologischen Weiden durch nichtökologische/nichtbiologische Tiere.

Die gesetzlichen Vorgaben lauten:

VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II 1.4.2.1

„Nichtökologische/Nichtbiologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.“

Vorbehaltlich einer Klärung bzw. Präzisierung durch die Europäische Kommission wird ab 01.01.2023 in Schleswig-Holstein die Beweidung von Öko-Flächen mit nichtökologischen Tieren nicht beanstandet, soweit die ausgeübte Praxis folgende Bedingungen erfüllt:

1) **Zeitraum**

Der Zeitraum, in dem Weiden von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren genutzt werden dürfen, entspricht dem Weidezeitraum, in dem die Tiere einen bedeutenden Anteil ihres Ernährungsbedarfs aus dem Grünlandaufwuchs decken können.

Der Nachweis erfolgt über das Weidetagebuch inklusive der Angaben zu Dauer und Ort der Beweidung durch nichtökologische/nichtbiologische Tiere und deren Anzahl.

2) Aufgezogen auf **geförderten** Flächen

Grundsätzlich fallen alle Flächen hierunter, die im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. im Rahmen der entsprechenden Nachfolgeregelungen der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gefördert werden.

Dies sind für das Gebiet von Schleswig-Holstein Flächen folgender Fördermaßnahmen:

- Vertragsnaturschutz,
- Ausgleichszulage,
- Natura 2000-Prämie
- Öko-Regelungen 1a, 1b, 1c, 1d, 4, 5, 6, 7.

Zusätzlich werden auch Flächen berücksichtigt, die die Anforderungen der Programme, die auf diesen Artikeln basieren zwar grundsätzlich erfüllen, aber aus formalen Gründen nicht bei der Berechnung der Zahlung berücksichtigt werden. Dies sind Flächen auf Landesschutzdeichen und Vorländereien und Flächen in Schutzgebieten und von Stiftungen, die Ziele des Naturschutzes verfolgen.

Der Nachweis kann über den Teilnahmenachweis an den aufgeführten Programmen z.B. Grundantrag erfolgen.

Je Hektar der genannten Flächen, darf der konventionelle Betrieb maximal Tiere im Umfang von 2 GVE an den Biobetrieb zur Beweidung ökologischer Flächen abgeben.

3) In **umweltverträglicher Weise** aufgezogen

Der Begriff umweltverträgliche Weise schließt die industrielle Tierhaltung aus. Damit dürfen abgebende Betriebe nicht mehr Tiere halten als 2,5 GVE je Hektar entsprechen.

Der Nachweis kann durch das Bestandsregister in Verbindung mit dem Flächennachweis erfolgen.

4) Ökologisch/biologische Tiere des Ökobetriebes dürfen sich nicht gleichzeitig mit nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.

5) Bei Beweidung mit nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren im ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb sind diese für die Dauer der Beweidung ökologisch zu halten, damit auch ökologisch/biologisch zu füttern.

Hinweise zur Kontrolle

Der aufnehmende ökologische/biologische Betrieb muss die einzelnen geforderten Nachweise über die nichtökologischen/nichtbiologischen Tiere vorhalten.

Die Beweidung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere ist im Weidetagebuch zu dokumentieren.

Die Kontrollstelle überprüft die Einhaltung der Vorgaben detailliert im Rahmen der Risikobewertung bei den Betrieben, auf denen nichtökologische Tiere weiden.



Beate Petersen